

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Deißlingen (Feuerwehrkostenersatz-Satzung – FwKS)
vom 09.04.2014, zuletzt geändert am 08.11.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 in Verbindung mit §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat am 08.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Deißlingen im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Als Leistungen gelten auch
- das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache.
 - Das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch private Brandmeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen,
 - Freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen (z.B. Brandwache, Keller auspumpen, Beseitigung von Wespennestern, Beseitigung von Ölspuren),
 - die Überlandhilfe und freiwillige Hilfeleistungen.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Leistungen nicht nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

Zum Ersatz der Kosten werden die nach § 34 des Feuerwehrgesetzes verpflichteten Personen herangezogen. Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet, bei Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter, bei freiwilligen Hilfeleistungen der Auftraggeber. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand, nach Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Bei Stundensätzen werden für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze angesetzt.
- (3) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses)
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses)
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 des Verzeichnisses)
 4. der Gebühr für die Erstellung des Leistungsbescheides (Nr. 4 des Verzeichnisses)
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeuge, Geräten und Ausstattungsgegenständen sowie Inanspruchnahme von Überlandhilfe besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Kostenpflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel inkl. der erforderlichen Entsorgung) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 20 % berechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenersatzpflichtigen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Deißlingen, 09.04.2014

gez. Ralf Ulbrich
Bürgermeister

1. Änderung

Ausgefertigt:

Deißlingen, 11.05.2016

gez. Ralf Ulbrich
Bürgermeister

2. Änderung

Ausgefertigt:

Deißlingen, 08.11.2017

gez. Ralf Ulbrich
Bürgermeister

Verzeichnis zur Berechnung des Kostenersatzes

Für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Deißlingen werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

Beschreibung der Kosten		Kostenersatz in €
1. Personalkosten		
1.1	Je ausgerücktem oder angetretenem Feuerwehrangehörigen je Stunde	16,00
1.2	Je eingesetztem Feuerwehrangehörigen bei Bereitschaft je Stunde	16,00
1.3	Je eingesetztem Feuerwehrangehörigen bei notwendiger oder angeforderter Brand- bzw. Sicherheitswache je Stunde	16,00
1.4	Schmutzzulage bei außergewöhnlicher Verschmutzung des Körpers oder der Kleidung der Feuerwehrangehörigen je Stunde	3,00
2. Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Einsatzleitwagen ELW-1 je Stunde	34,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16 je Stunde	184,00
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 je Stunde	170,00
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS je Stunde	120,00
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 je Stunde	83,00
2.6	Drehleiter je Stunde	16,00
3. Einsatz von Geräten und Schläuchen		
3.1	Tragkraftspritze, Stromaggregat, Tauchpumpe, Wassersauger, sonstige motorbetriebene Geräte je Stunde	15,00
3.2	Atemschutzgerät je Stunde	20,00
3.3	Ausgelegte Schläuche je laufenden Meter	0,50
3.4	Wärmebildkamera je Stunde	20,00
4. Gebühr für die Erstellung des Leistungsbescheides je Stunde		50,00

Für Geräte, die mit einem Fahrzeug verbunden oder Bestandteil der Ausrüstung des Fahrzeuges sind, ist die Gebühr in der Gebühr für das Fahrzeug enthalten.